Satzung

über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Stadt Freinsheim

Zum Schutz des Stadtbildes und
zur Gestaltung und Weiterentwicklung der
städtebaulichen und baulichen Struktur
hat die Stadt Freinsheim am 08.10.2020
eine Gestaltungssatzung[1] beschlossen.

---

[1] § 88 LBauO: Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über

1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung gestalterischer Absichten in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebiets; die Vorschriften über Werbeanlagen können sich auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken,
2. besondere Anforderungen gestalterischer Art an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von kultureller, historischer oder städtebaulicher Bedeutung oder zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten und die Werbung an bestimmten baulichen Anlagen ausgeschlossen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden, usw.

Gestaltungssatzung der Stadt Freinsheim

Begründung und Ziel der Satzung

Der historische Ortskern der Stadt Freinsheim stellt in seiner geschlossenen Anlage mit einer noch gut erhaltenen mittelalterlichen Ringmaueranlage und seinen spätbarocken Gebäuden einen hohen städtebaulichen Wert dar. Mit einer „vertieften städtebaulich-denkmalpflegerischen Untersuchung" (SDU)[2] wurde 2018 jedes Gebäude der Altstadt Freinsheims bezüglich Bauzeit, Nutzungen, Bauelementen und städtebaulicher Bedeutung untersucht und klassifiziert, wodurch sich der hohe Denkmalwert der Altstadt bestätigt. Die Geschlossenheit des Ortsbildes und dessen Gestaltung soll mit dieser Satzung erhalten werden.

Mit Sachverstand und Liebe zum Detail wurde der historische Stadtkern seit den 1970er Jahren behutsam saniert und zieht seitdem viele an Altstadtflair und Wein interessierte Besucher in die Stadtmitte. Freinsheims Mitte bietet den Bürgern Wohnraum, Einzelhandel, Gastronomie und Freizeitangebote. Die Altstadt soll eine lebendige Ortsmitte bleiben und die noch vorhandene historische Bausubstanz soll auch heutigen Nutzungsansprüchen von Bewohnern, Gewerbetreibenden und Dienstleistern gerecht werden. Der Prozess der negativen Veränderung der historischen Substanz vollzieht sich aber meist in kleinen und kleinsten Schritten. Deshalb muss allen Bürgern bewusst werden, dass das Erreichte nicht selbstverständlich erhalten bleibt und dass die Summierung „unbedeutender" Änderungen zu einer schleichenden Entwertung, zu einer Entstellung oder zur Nivellierung des Ortsbildes führt.

Die bauliche Entwicklung soll so erfolgen, dass Sanierungen und bauliche Erweiterungen oder Ergänzungen sich in das gewachsene historische Ortsbild einfügen und den Gesamtzusammenhang stärken.

Auch das direkte Umfeld des durch die Stadtmauer umgrenzten Altstadtkerns unterliegt dieser Satzung, da es sich hier ebenfalls um schützenswerte historische Bebauung und Anlagen handelt, welche sich auf das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns und ihre Stadtmaueranlage auswirken. Dieser vor der Stadtmauer gelegene Geltungsbereich reicht nördlich und nordwestlich bis zur Wenjenstraße, einem Bereich der nördlichen Stadterweiterung aus dem 19.Jahrhundert, der zu großen Teilen außerhalb der Denkmalzone „Altstadt" liegt und dennoch städtebaulich und baulich ortsbildprägend wirkt. Hier wie auch in anderen vereinzelten Bereichen ohne denkmalgeschützten Bestand soll diese Satzung für ein Mindestmaß an gestalterischer Verbindlichkeit sorgen.

Ziel dieser Satzung ist es, das städtebauliche und baukulturelle Erbe der historischen Altstadt von Freinsheim in seiner Gesamtheit zu schützen und zu pflegen, sowie neue städtebauliche und bauliche Qualitäten zu fördern und zu entwickeln.

§ 1 - Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

Das Satzungsgebiet wird begrenzt

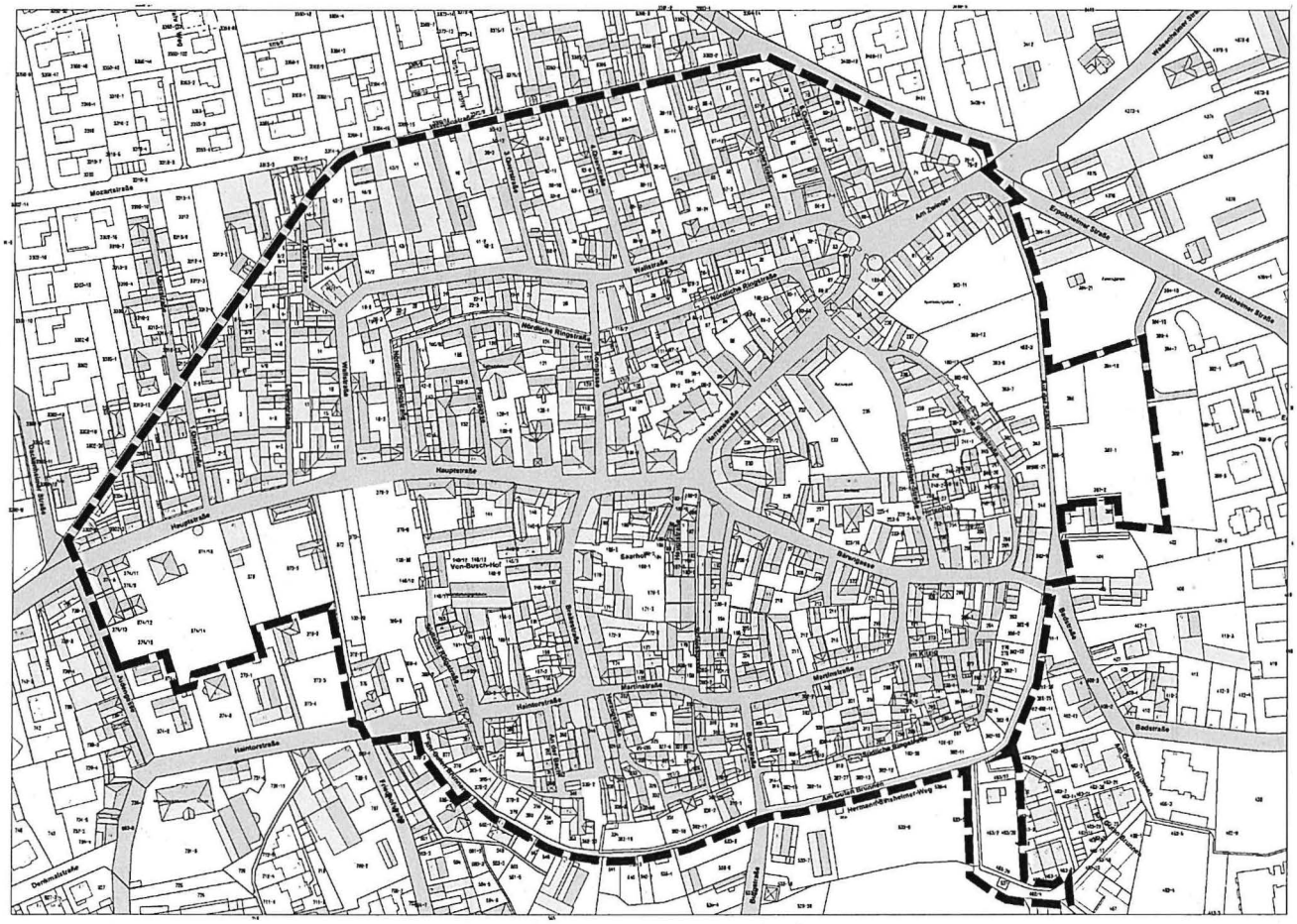
- im Norden durch die südliche Straßenseite der "Wenjenstraße" von der Abzweigung der Hauptstraße bis zur Einmündung in den Kreuzungsbereich "Weisenheimer Straße / Erpolzheimer Straße";
- im Osten durch die östliche Wegseite von "Auf der Schanz", einschließlich dem Parkplatz Weinberg mit den Fl-Nrn. 385, 387/1, 386/2 und 387/2 bis zur Anbindung an den östlichen Teil des südlichen Stadtmauerrundgangs "Am Guten Brunnen";
- im Süden durch die südliche Wegseite von "Am Guten Brunnen", einschließlich der öffentlichen Grünfläche mit den Fl-Nrn. 533/5,453/2,463/26,463/27,463/29,463/28, 527, 462/4 (Teilfläche) und südöstliche bis zur Haintorstraße;

---

[2] „Vertiefte städtebaulich-denkmalpflegerische Untersuchung" von Christiane Reichert, Kunst &Denkmalpflege, Stazinäriweg 8, 96050 Bamberg, MA Ralf Jost, 2018

- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze der Fl-Nrn. 100/45 und 100/29 (Teilfläche), die nördlichen Grundstücksgrenzen der Fl-Nrn. 373/2, 373/1, 374/8 und die östliche Grundstücksgrenze der Fl-Nrn. 374/3 sowie die östliche Straßenseite der nach Norden anschließenden "Judengasse" bis zur Einmündung Hauptstraße / Wenjenstraße.

Das Satzungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im folgenden Lageplan abgegrenzten Fläche. Werden innerhalb des Gebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
Eine Liste der im Satzungsgebiet befindlichen Flurstücksnummern ist im Anhang beigefügt. Diese Auflistung dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus dem Lageplan.
Der Lageplan und die Flurstückliste sind Bestandteile der Satzung.


Hauptstraße
Hauptstraße
Hintertorstraße
Badergasse
Erpolsheimer Straße
Erpolsheimer Straße
Am Zwinger
Mühlgasse
Mühlgasse
Judengasse
Judengasse
Judeng

Die aus dem Denkmalschutz resultierenden Anforderungen können abweichen und sind maßgebend. Für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude (als Einzeldenkmal oder in der Denkmalzone) ist immer erst die Genehmigung durch die Denkmalpflege einzuholen.

§ 3 - Dächer und Dachausbauten, Dachform

Grundsatz

Der charakteristische einheitliche Gesamteindruck der Dachlandschaft der Altstadt von Freinsheim im Geltungsbereich ist zu erhalten. Dies gilt nicht nur für die Sicht aus den Straßen heraus, sondern auch für die Fernsicht von den umliegenden Hügeln auf die Stadt hinunter. Bei baulichen Maßnahmen darf die Dachlandschaft in ihrer Lebendigkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, maßstäblicher Gliederung, Material und Farbigkeit sowie Dachaufbauten nicht beeinträchtigt werden.

3.1 Dachform

Zur Erhaltung der Dachlandschaft sind Dächer von Hauptgebäuden und Nebengebäuden als Satteldächer, Krüppelwalmdächer oder Walmdächer auszuführen. Historische Walmdächer oder Mansarddächer müssen erhalten bleiben.

1. Zugelassen sind Dachneigungen von 40° - 50°.

2. Abweichend zugelassen sind - zur Anpassung an die historische Nachbarbebauung - Hauptdachneigungen zwischen 30° und 40°.

3. Zugelassen sind Pultdächer für die im Bereich an der Stadtmauer typischen sogenannten Anlehnhäuser, sowie für Nebengebäude und Anbauten bei untergeordneten Gebäuden in nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Bereichen.

4. Abweichend zugelassen sind Dachabschleppungen von Auf- und Anbauten nur deutlich zurückgesetzt von der Straßenfassade (in Ergänzung des § 5 (4) der Erhaltungssatzung). Gleichermaßen können auf Abschleppungen geringere Dachneigungen als auf den Hauptdächern zugelassen werden.

5. Abweichend zugelassen sind kleinere Flachdächer und bis 30° geneigte Dächer auf untergeordneten Nebengebäuden, die vom öffentlichen Raum und der Umgebung nicht sichtbar sind oder als Dachterrasse genutzt oder begrünt werden.

6. Abweichend zugelassen sind Kniestöcke bei Traufständigkeit nur, wenn die Kniestockwand untergliedert bzw. gestaltet wird.

3.2 Dachdeckung

Die Dachdeckung ist in naturrotem bis rotbraunem Ziegelmaterial auszuführen. Biberschwanz- und Naturschieferdeckungen sind zu erhalten.

1. Zugelassen sind naturrote bis rotbraune, nicht glänzende Dachziegel, Biberschwanzziegel bei Gebäuden vor 1880, bei späteren Gebäuden auch Falzziegel.

2. Nicht zugelassen sind alle davon abweichenden Farben bei Dachdeckungen

3. Abweichend zugelassen sind Schiefer- oder Stehfalzdeckung für Gauben und Mansarddächer, sofern historisch nachgewiesen, sowie auch Glasdeckungen für kleine, untergeordnete Nebendächer.

4. Nicht zugelassen sind glasierte, glänzende und edelengobierte Ziegeldeckungen, Betondachsteine, Faserzement, sowie Eindeckungen aus Kunststoffen und Metallen.

3.3 Dachaufbauten und Dacheinbauten

Dachauf- und -einbauten sowie Gauben sind als Elemente des Daches in Material und Farbe an die sie umgebenden Dachflächen bzw. an die Gesamtgestaltung des Gebäudes anzupassen.
Bei denkmalgeschützten und stadtbildprägenden historischen Gebäuden ist eine Gaubenart entsprechend dem Gebäudetypus und seiner Architektur zu verwenden.

Die Dachüberstände von Gauben sind entsprechend dem Hauptdach so gering wie möglich auszubilden.

Die Anzahl der Auf- und Einbauten ist möglichst gering zu halten, die Summe der Dachaufbauten darf 1/2 der Dachbreite nicht überschreiten. Der waagrechte Abstand zwischen Dachgauben sowie der Dachgauben zum seitlichen Ortgang, zum Grat oder zur Kehle muss mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand des Gaubendaches zum First muss mindestens 0,5 m betragen.

Zwerchhäuser sollen in der Mitte des Gebäudes und ihr First deutlich unter dem Hauptfirst liegen.

Dachflächenfenster sind nur an den der Straße abgewandten Seiten zulässig. Sie dürfen nur hochkant und im Sparrenabstand - maximal 0,55 x 1,01 m verwendet werden.

1. Zugelassen sind Satteldachgauben, Schleppgauben und Walmdachgauben. Satteldach- und Walmdachgauben sind nur zulässig, wenn ihre Dachneigung mehr als 30° beträgt. Schleppgauben können flacher geneigt sein. Die seitliche Gaubenbekleidung von Häusern einer Bauzeit vor 1900 muss aus Schiefer sein, Gaubenbekleidungen neuerer Gebäude können aus Putz, Holz oder Stehfalzblechen sein.

2. Zugelassen ist bei einem Gebäude nur eine Gaubenart

3. Zugelassen sind Gauben, deren Gaubenaußenbreite nicht mehr als 1,40 m beträgt oder deren Gesamtbreite kleiner ist als die Breite der Fassadenfenster inkl. deren Gewände.

4. Abweichend zugelassen sind breitere horizontal ausgerichtete Gauben, wenn sie sich in ihrem Gesamtmaß, ihren Dachrandabständen und in der Größe und Proportion (Breite, Höhe etc.) sowie ihrer Gestaltung angemessen einfügen, bzw. vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sind.

5. Abweichend zugelassen ist die Kombination von Zwerchhaus und einer zusätzlichen Gaubenform.

6. Nicht zugelassen sind mehrere Zwerchhäuser an der straßenseitigen Fassade eines Gebäudes.

7. Nicht zugelassen sind Dacheinschnitte.

8. Abweichend zugelassen sind in begründeten Fällen Dacheinschnitte, wenn sie von öffentlicher Fläche nicht einsehbar sind. Dabei müssen Dacheinschnitte im Maßstab und Proportion für Gebäude und Dachfläche gestalterisch verträglich sein und dürfen eine Einzelgröße in der Breite von maximal 3,50 m nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,50 m zu Ortgang und First ist einzuhalten.

3.4 Dachüberstand, Traufe, Ortgang und Fallrohre

Die Ausbildung von Traufgesimsen, Dachüberständen, Firsten und Kehlen ist der ortsüblichen bzw. der historischen Bauweise eines Gebäudes anzugleichen.

Ortstypisch sind ausgeprägte Traufen und knappe Ortgänge.

Dachrinnen und Fallrohre sind zurückhaltend in die Fassade einzufügen.

1. Zugelassen sind als Materialien für Dachrinnen und Fallrohre ausschließlich Zink und Kupfer.

2. Nicht zugelassen sind Dachrinnen an Giebelgauben oder Walmdachgauben.

3.5 Erneuerbare Energien

Der Einbau von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist nur an den der Straße abgewandten Seiten zugelassen, sofern sie nicht aus dem öffentlichen Raum einsehbar sind. Die Kollektoren sind in rechteckige Felder zusammenzufassen. Eine Aufteilung auf mehrere Teilflächen ist zu vermeiden. Die Abstände zu den Dachrändern und zum First bzw. den Fassadenkanten soll mind. 0,5 m betragen.

1. Zugelassen sind **nur** dachflächenintegrierte, der Dachfarbe angepasste, in der Regel ziegelrote bis rotbraune Module

2. Abweichend zugelassen sind Fassadenmodule, wenn sie vom öffentlichen Raum her nicht einsehbar sind.

Die aus dem Denkmalschutz resultierenden Anforderungen können abweichen und sind maßgebend. Für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude (als Einzeldenkmal oder in der Denkmalzone) ist immer erst die Genehmigung durch die Denkmalpflege einzuholen.

§ 4 - Fassaden

Grundsatz

Charakteristisch ist die Fassadengestaltung der Gebäude im Satzungsgebiet als Lochfassade. Vorherrschend im Stadtbild sind verputzte Fassaden sowie Natur- und Backsteinfassaden und sichtbare Fachwerkfassaden mit Natursteinsockeln. Sie prägen im Zusammenspiel das charakteristische Gesamtbild der Altstadt.

Die vorhandenen Fassaden der denkmalgeschützten und stadtbildprägenden historischen Gebäude sind bei Erneuerungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zu erhalten.

Die Gestaltung der Fassade bei Neu- und Umbauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung muss sich unter Berücksichtigung der städtebaulich zu beachtenden Merkmale in das Straßenbild einfügen, d.h. auch bezüglich zeitgemäßer Geschosshöhen muss der Charakter der umliegenden ortstypischen Bebauung sowohl in der Geschossigkeit / Zonierung als auch in der Gliederung, im Material und in der Farbigkeit Berücksichtigung finden.

Grundlage der Beurteilung ist immer das Einzelgebäude in seiner charakteristischen, dem Gebäudetypus entsprechenden qualitätsvollen Gesamtgestaltung der Fassade unter Beachtung der umgebenden Bebauung.

4.1 Fassadengliederung

Typisch für die Fassadengliederung in Freinsheim sind horizontale Gesimse zwischen den Geschossen der im Allgemeinen verputzten Fassaden. Die Fenster der zwei- bis dreigeschossigen Gebäude haben meist Natursteingewände und bilden durch das Nebeneinander der Fenster mit Fensterläden eine weitere starke horizontale Gliederung. Senkrechte Achsen werden durch die Lage der Fenster übereinander (teils mit Betonung der Brüstungen) oder durch die Spiegelung an der Gebäudemittelachse gebildet.

Vorhandene gestaltbestimmende Bauteile und Fassadenelemente, wie z. B. gestaltete Hauseingänge, Tore, Rahmungen, Klappläden, Erker, Gesimse und Gewände, Sockel, Wappen, Skulpturen usw. sind sichtbar zu lassen, im Originalzustand zu erhalten und zu sanieren.

Gebäudefassaden sind in ihrer strukturellen Wirkung so zu erstellen bzw. wiederherzustellen, dass eine architektonische Einheit über die gesamte Fassade gegeben ist, wobei Erdgeschoß und Obergeschoß klare Achsbezüge zueinander haben müssen.

Die tragenden Konstruktionselemente müssen auf der gesamten Fassade ab Oberkante Gelände klar ablesbar sein.

Stützen im Erdgeschoß sind entsprechend der vertikalen Gliederungselemente in den Obergeschossen auszubilden. Der Abstand zwischen ihnen darf nur so groß sein, dass die dazwischen liegenden Öffnungen Proportionen von stehenden Rechtecken erhalten.

Sichtbare vertikale Konstruktionselemente müssen bei Mauerwerksbau im Erdgeschoß mindestens eine Breite von 30 cm aufweisen. Stützen hinter Glas gelten nicht als gliedernde Elemente.

1. Zugelassen sind Fassaden, deren Gliederungselemente und Fassadeöffnungen einen klaren Achsbezug zueinander haben.

2. Abweichend zugelassen sind Neubaufassaden ohne jede horizontale oder vertikale Gliederung

3. Nicht zugelassen ist das Aufreißen der Erdgeschoßzone durch Wegnahme der sichtbaren, vertikal durchgehenden tragenden Elemente

4. Abweichend zugelassen sind versetzte Fensteröffnungen bei Neubauten in begründeten Fällen. Versetzte Fensteröffnungen in Altbauten bleiben zulässig, auch wenn Veränderungen an ihnen vorgenommen werden.

4.2 Fassadenmaterial und -farbe

Die sichtbaren Fassadenelemente sind in traditionellem, in der Altstadt überwiegend vorkommendem Material oder solchem, das diesem in Form, Struktur und Farbe entspricht, auszuführen.

Entsprechend dem vorhandenen Ortsbild sind Außenwände nur als verputztes Mauerwerk, verputzte Holzbauweise, offenes Fachwerk, offenes Bruchstein- oder Backsteinmauerwerk auszubilden.

Fachwerkbauten sind als solche zu erhalten und zu pflegen. Verputzte Fachwerkfassaden sollen wieder freigelegt werden, ausgenommen rein konstruktives Fachwerk, das zur Bauzeit nachweislich nicht als Sichtfachfachwerk errichtet wurde.

Teilanstriche müssen mit den übrigen Fassadenteilen abgestimmt werden. Sandsteingewände sowie Holzfachwerk sind farblich von den übrigen Fassadenflächen abzusetzen.
Gebäude und Gebäudegruppen, die architektonisch eine Einheit bilden, aber in mehrere Eigentumsteile zerfallen, sind in Farbgebung, Material und Proportionen aufeinander abzustimmen.

Brandwände und Brandgiebel müssen in Angleichung an die Fassade gestaltet sein, mit dem Ziel, eine einheitliche Gesamtwirkung zu erreichen.

1. Zugelassen sind für Hauptgebäude glatte, mineralische Außenputze mit einer Körnung von maximal 1,5 mm. Für historische Gebäude ist eine Putzkörnung von 0,3 bis 1,0 mm zu wählen.

2. Abweichend zugelassen sind andere Putzarten und Putzkörnungen, sofern sie bauzeitlich typisch und nachweisbar sind.

3. Zugelassen ist für Gebäudesockel und Fenstergewände (-faschen) auch farblich abgesetzter Putz oder Naturstein.

4. Nicht zugelassen sind für Gebäudesockel Bekleidung mit Fliesen und Steinzeug sowie Metall oder Kunststoff.

5. Abweichend zugelassen sind für Nebengebäude neben Mauerwerks- auch Holzständerkonstruktionen, verputzt, verschalt oder beplankt.

6. Nicht zugelassen sind stark gemusterte Putzarten, wie Rau- und Zierputze, sowie Verkleidungen mit Fliesen, Keramik, poliertem bzw. geschliffenen Steinmaterial, Ölfarbe, Kunststoff-, Asbestzement- und Metallplatten. Dies gilt auch für Hauseingänge, Schaufenster und Sockelzonen.

7. Zugelassen sind helle, gedeckte Farbanstriche auf den Putzfassaden mit einem Hellbezugswert HBW 30 -100 und einem Chromawert C 0 - 30.

8. Abweichend zugelassen sind andere Farbanstriche, sofern sie bauzeitlich typisch und nachweisbar sind.

9. Nicht zugelassen sind Leitungsführungen auf der Fassade (z.B. Be- und Entlüftungen, Telefonanschlüsse) in öffentlich einsehbaren Bereichen.

4.3 Fassadendämmung

Gestalterisch und bauphysikalisch sind Fassadendämmmaßnahmen bei Altbauten problematisch: sie können das Erscheinungsbild eines Gebäudes zu stark verändern und substanzschädigend wirken. Deshalb sind Dämmmaßnahmen -innen wie außen- bei Bestandsbauten genehmigungspflichtig.

Gebäudedämmungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen bzw. die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Fläche überschreiten, bedürfen einer gesonderten Erlaubnis der Stadt.

Die aus dem Denkmalschutz resultierenden Anforderungen können abweichen und sind maßgebend. Für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude (als Einzeldenkmal oder in der Denkmalzone) ist immer erst die Genehmigung durch die Denkmalpflege einzuholen.

1. Zugelassen sind Außendämmungen bei Neubauten, wenn ihre Fassade das Erscheinungsbild der Nachbarbebauung nicht beeinträchtigt und Gliederungsvorgaben eingehalten werden.

2. Zugelassen sind für die Gebäudedämmung im Satzungsgebiet nur nicht brennbare Dämmmaterialien.

3. Nicht zugelassen sind Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol, Polyurethan).

4.4 Fassadenbeleuchtung

Die Beleuchtung ganzer Fassaden ist historisch nicht belegbar. Mit der Entwicklung modernerer Leuchtmitteln wurden im 20. Jahrhundert zunächst vor allem wichtige öffentlichen Gebäude und hochkarätige Denkmäler angestrahlt. Das Beleuchten meist einfacher Bürger- oder Bauernhäuser beschränkte sich eher auf einen musealen Kontext.

1. Nicht zugelassen sind Fassadenbeleuchtungen.

2. Abweichend zugelassen sind Fassadenbeleuchtungen bei öffentlichen Gebäuden und bei städtebaulich oder historisch bedeutsamen Anlagen. Die Beleuchtungsanlage darf wichtige Gestaltungselemente der Fassade nicht verdecken oder stören. Die Beleuchtungsanlage darf keine Blendwirkung für den Verkehr oder die Nutzer der umliegenden Häuser bewirken.

Es bleibt der Stadt vorbehalten an städtebaulich und kunsthistorisch bedeutsamen Gebäuden über ein Lichtkonzept (mit Akzentbeleuchtung, Lichtlenkung etc.) zu entscheiden.

§ 5 Fenster und Schaufenster

Grundsatz

Die Fenster sind als wesentliche Elemente der Stadt- und Gebäudegestaltung entsprechend der Gebäudetypologie zu erhalten, zu sanieren und ggf. wiederherzustellen. Die Maßstäblichkeit bestehender Fassadengliederung ist zu erhalten. Bei neuen Fassaden (Neubau, Fassadenumbau) sind Fenster und Fenstertüren in der Größe und Gliederung an überlieferten Maßverhältnissen zu orientieren und anzupassen.

5.1 Fenstergröße

Die Wandöffnungen für Fenster müssen in einer Fassade überwiegend gleich groß sein.

Das Verhältnis der Fensterflächen zu geschlossener Fassaden-/Wandfläche muss dem Charakter des Gebäudes entsprechen.

1. Abweichend zugelassen sind größere Fensterelemente (z. B. für Terrassen und Loggien) oder bodentiefe Fenster (französische Fenster). Sie müssen auf die Gesamtfassade abgestimmt und entsprechend gegliedert sein.

2. Abweichend zugelassen sind unterschiedliche Fenstergrößen je Geschossebene, wenn sie gestalterisch oder funktional begründet sind und den sonstigen Vorgaben der Fassadengestaltung entsprechen.

3. Nicht zugelassen sind Panoramafenster und Glasfassaden.

5.2 Fensterformat und –gliederung, Fenstermaterial

Jede Einzelöffnung muss ein stehendes Format haben. Typisch ist das Seitenverhältnis von Fensterbreite zu Fensterhöhe von 2:3 bis maximal 3:4.
Die Fenster sind – außer bei Fachwerk – in der Leibung zurückzusetzen.

Die Gliederung der Fenster ist entsprechend der Bauzeit des Gebäudes und dem Gebäudetypus vorzunehmen. Fenster mit einem Rahmenaußenmaß bis zu einer Breite von 1,00 m sind in einflügliger Ausführung zulässig, aber müssen gebäudetypisch und stadtgestalterisch angemessen durch Sprossen gegliedert werden. Einzelfenster mit einem Rahmenaußenmaß von mehr als 1,00 m Breite sind grundsätzlich mehrflügelig auszuführen (z.B. Teilung in Drehflügel, Oberlichter).

Die aus dem Denkmalschutz resultierenden Anforderungen können abweichen und sind maßgebend. Für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude (als Einzeldenkmal oder in der Denkmalzone) ist immer erst die Genehmigung durch die Denkmalpflege einzuholen.

1. Zugelassen sind bei Gebäuden im Geltungsbereich nur Holzfenster mit materialtypisch schlanken Rahmen und Flügelprofilen.

2. Zugelassen sind Fenster ohne Gliederung, wenn ihr Rahmenaußenmaß nicht größer als 60 cm beträgt.

3. Zugelassen sind glasteilende Sprossen und aufgesetzte, sogenannte Wiener Sprossen.

4. Nicht zugelassen sind im Scheibenzwischenraum eingebaute oder nur einseitig aufgesetzte Dekorsprossen.

5. Abweichend zugelassen ist das Zusammenfassen von mehreren hochformatigen Fenstern zu einem horizontalen Fensterband.

6. Abweichend zugelassen sind andere Formate, wenn sie funktional und/oder gestalterisch begründet sind.

7. Nicht zugelassen sind Kunststofffenster

8. Abweichend zugelassen sind Fenster in Metall, wenn diese Materialausführung für die Bauzeit und den vorhandenen Gebäudetypus charakteristisch ist.

5.3 Fensterläden

Die Fensterläden als Sicht- und Sonnenschutz sind Teil des historischen Fensters im Fachwerkbau wie im Mauerwerksbau. Sie tragen wesentlich zur Fassadengliederung und zum typischen Straßenraum bei.

Vorhandene Klappläden sind zu erhalten, fehlende zu ergänzen.

1. Nicht zugelassen ist der nachträgliche Rollladeneinbau in Fachwerkwänden und bei Fenstern mit Sandsteingewänden.

2. Zugelassen sind an bestehenden stadtbild- und strukturprägenden historischen Gebäuden[3] nur Klappläden aus Holz.

3. Abweichend zugelassen sind Rollläden, wenn Führungsnuten und Kasten hinter dem Gewände liegen und sie im geöffneten Zustand samt dem Rollladenkasten nach außen nicht sichtbar werden.

4. Abweichend zugelassen sind Schiebeläden mit feingliedrigen Führungsschienen oben und unten.

5. Nicht zugelassen sind Klappläden oder Schiebeläden aus Kunststoff.

5.4 Schaufenster

Die Größe und Gliederung von Schaufenstern muss in einem harmonischen Verhältnis zur Gesamtfassade stehen.
Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
An Gebäudeecken sind Mauerpfeiler mit einer Breite von mindestens 0,3 m vorzusehen.
Zwischen den Schaufenstern und Ladeneingangstüren, sind Mauerpfeiler oder in der Fassadenflucht liegende Stützen mit einer Breite von mindestens 0,2 m vorzusehen.

1. Zugelassen sind Schaufenster in einer Breite von maximal 2,50 m in stehenden und quadratischen Formaten. Auch Schaufenster müssen durch Sprossen gegliedert sein.

2. Abweichend zugelassen sind Schaufenster in einer Breite über 2,50 m, wenn dies dem Gebäudetypus nicht widerspricht.

3. Zugelassen sind für EG-Schaufensteranlagen nur Holzkonstruktionen.

4. Abweichend zugelassen sind bei Schaufensteranlagen auch Metallkonstruktionen. Voraussetzung sind eine schlanke Profilierung und hohe handwerkliche Qualität.

5. Nicht zugelassen sind Schaufenster aus Kunststoff.

6. Nicht zugelassen sind Schaufensterbeklebungen als Fenstergliederung.

5.5 Markisen

Markisen müssen sich hinsichtlich Gebäudetypus, Konstruktion, Farbe und Material gestalterisch angemessen in das Gebäude- und Stadtbild einfügen. Sie sind entsprechend der Schaufensteranzahl und -breite zu unterteilen. Sie dürfen Gewändeteile, Gesimse und Gliederungen der Gebäude sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken. Markisen müssen eine Mindestdurchgangshöhe von 2,10 m (an der Markisenvorderkante) gewährleisten. Die Farbe ist dem Erscheinungsbild des Hauses und der Umgebung anzupassen.

1. Zugelassen sind Markisen nur in der Erdgeschosszone über Schaufenstern und Ladeneingangstüren. Der Abstand zwischen UK Markise und Schaufensterlaibung sollte so gering wie möglich sein, maximal 0,20 m betragen.

2. Abweichend zugelassen sind Markisen, deren Abstand zur Schaufensterleibung größer als 0,20m ist, wenn dies die baulichen Gegebenheiten erfordern.

---

[3] Siehe SDU

3. Zugelassen sind Markisen, wenn sie sich auf die Öffnungsbreiten der einzelnen Schaufenster und Ladeneingangstüren beziehen.

4. Zugelassen sind nur Fallarmmarkisen.

5. Nicht zugelassen sind grelle und unharmonisch wirkende Stoffe und Bespannungen.

6. Nicht zugelassen sind Gelenkarmmarkisen und Markisen mit absenkbarem Volant.

7. Nicht zugelassen ist Werbung (Schriftzug, Symbole etc.) auf den Markisen.

8. Nicht zugelassen sind feststehende Markisen.

§ 6 - Eingänge und Einfahrten

Grundsatz

Die großen Tore als Grundstückszufahrt, häufig mit Rundbogen, sind in Freinsheim ein prägendes Gestaltelement, das als Prinzip der Erschließung vollständig überbauter Grundstücksvorderkanten erhalten und auch bei Neubauten angewendet werden soll.
Türen und Tore in bestehenden stadtbildprägenden historischen Gebäuden sind zu erhalten, soweit im originalen Bestand vorhanden, oder nach überlieferten Vorbildern zu gestalten und mit der Architektur des Hauses in Einklang zu bringen.

Türen in hinteren Grundstücksbereichen, die von der Straße aus nicht einsehbar sind, unterliegen nicht gleichermaßen strengen Gestaltungsvorgaben.

6.1 - Türen und Tore

Historische Eingangsportale und Tore als ortstypische Elemente dürfen in ihrer Form nicht verändert werden.

Neue Türen und Tore sind in Größe, Form und Gewände den historischen Formen anzupassen.

1. Zugelassen sind für Haustüren, Hof- und Garagentore an bestehenden stadtbildprägenden, historischen Gebäuden nur Holzkonstruktionen.

2. Abweichend zugelassen sind für Hof-, Garagen- und Einfriedungstore auch Metall-(gitter-) konstruktionen mit gestalterisch und handwerklich guter Qualität und auf die Fassade abgestimmte Farbbeschichtung oder mit Echtholzbeplankung.

3. Nicht zugelassen sind für Tür- und Toranlagen Gitterkonstruktionen mit Sichtblenden aus Kunststoff oder Anlagen mit Holzimitationen.

4. Abweichend zugelassen sind Holztüren mit Glaseinsätzen, die größer sind als 1/3 der Türfläche.

6.2 - Treppen

Treppen als Teil von Eingängen sind gestalterisch bezüglich Form, Materialität und Größe auf die Fassade und die Türen abzustimmen.

Vorhandene Eingänge und Treppenstufen in Sandstein an stadtbildprägenden historischen Gebäuden, sind zu erhalten. Notwendige Treppen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

1. Zugelassen sind Außentreppen aus gelbem, grauem und rotem Sandstein, Kalkstein und Muschelkalk. Für Neubauten sind auch Betonstufen zulässig.

2. Abweichend zugelassen sind Außentreppen in anderen Natursteinmaterialien, wenn sie sich dem Gebäude harmonisch anpassen.

3. Abweichend zugelassen sind Außentreppen als Stahlkonstruktion im privaten Grundstücksbereich.

4. Nicht zugelassen sind Natursteintreppen aus glänzend poliertem Naturstein sowie mit Fliesen bekleidete Stufen.

6.3 - Vordächer

Vordächer als Teil von Eingängen sind gestalterisch bezüglich Form, Materialität und Größe auf den Bautypus, die Fassade und die Türen abzustimmen.

1. Zulässig sind Vordächer aus Holz- und Stahlprofilen mit einer Ziegel und Glasdeckung.

2. Abweichend zugelassen sind Vordächer mit Stehfalzblechdeckung.

3. Nicht zugelassen sind Vordachkonstruktionen aus Wellblech, Asbestzement, Kunststoff und glänzendem Metall.

§ 7 - Werbeanlagen[4]

Grundsatz

Werbeanlagen sind so anzubringen bzw. einzubauen und in ihrem Äußeren zu gestalten, dass sie sich harmonisch in die Gebäudefassade und in das Straßenbild einfügen.

Werbeanlagen müssen nach Größe, Farbe, Form, Werkstoff, Anbringungsart und -ort so ausgebildet und gestaltet sein, dass sie mit der Architektur des Gebäudes, insbesondere mit den Teilen, an denen sie angebracht werden, übereinstimmen und sich nach den Proportionen der jeweiligen Fassaden richten. Werbeanlagen dürfen das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, und die umgebende Bebauung und das Straßenbild nicht negativ beeinträchtigen sowie deren historischen, städtebaulichen Charakter nicht stören. Dies schließt auch Werbeanlagen auf der Innenseite der Schaufenster ein.

7.1 Abstimmungspflicht[5]

Mit Ausnahme von Werbeanlagen, die in der Flucht der Hauswand angebracht werden und deren Größe 0,1 m² nicht übersteigen, ist ein Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.

Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

Farbe, Schrift und Zeichen sind auf den Charakter des Gebäudes, insbesondere auf die Fassade, abzustimmen.

Rechtwinklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeeinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,50 m über der Gehsteigoberkante oder bei Straßen ohne Gehsteig 4,0 m über Straßenniveau einhalten. Die Entfernung zum Fahrbahnrand darf 0,5 m nicht unterschreiten.

7.2 Art und Ort der Werbeanlagen

1. Zugelassen sind handwerklich und künstlerisch gestaltete Werbeanlagen in angepasster Größe, Farbe und Material - parallel oder rechtwinklig zur Fassade.

---

[4] In Ergänzung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) Vom 24. November 1998 § 52 Werbeanlagen und Warenautomaten.

[5] In Ergänzung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Freinsheim vom 20.1.2020

2. Zugelassen sind auf den Putz gemalte Einzelbuchstaben, aufgesetzte Schriften aus Metall, Holz oder schmiedeeiserne Ausführungen mit passenden Darstellungen und Symbolen.

3. Zugelassen sind im rechten Winkel zur Gebäudewand angebrachte Werbeanlagen, wenn sie einschließlich der Befestigung nicht mehr als 1,50 m in den Straßenraum hineinragen.

4. Abweichend zugelassen ist die senkrechte Anordnung von Werbeschriften.

5. Zugelassen sind Anlagen bis in den Bereich der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses der Gebäudefassaden.

6. Abweichend zugelassen sind rechtwinklig zur Fassade angebrachte Anlagen, die über den Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses hinausragen.

7. Nicht zugelassen sind Werbeanlagen, die wichtige konstruktive und gestalterische Architekturelemente des Gebäudes bzw. der Fassadengliederung (auch historische Zeichen und Inschriften) verdecken.

8. Nicht zugelassen sind Werbeträger in Bewegung, wie z.B. Windrädchen, Ballons.

9. Nicht zugelassen sind Beklebungen auf Schaufenstern bzw. im Schaufenster aufgeklebte Werbeanlagen.

10. Abweichend zugelassen sind Schaufensterbeklebungen nach erforderlicher Abstimmung mit der Stadt, wenn die Beklebungen sich hinsichtlich Größe/Anzahl, Farbigkeit und Gestaltung harmonisch und optisch nicht störend in das Fassadenbild des Gebäudes einfügen.
    Dies bedeutet:
    a) Keine flächenhafte Schaufensterbeklebung. Ausnahmsweise können größere flächenhafte Schaufensterbeklebungen bei entsprechender Begründung zugelassen werden, wenn sie gegliedert / unterbrochen und in durchscheinender satinierter, farbloser Folie ausgeführt werden.
    b) Schriftzüge in Einzelbuchstaben, einzeilig, maximal 20 cm hoch, in Abhängigkeit von der Größe der Schaufenster und Schriftzuglänge, können zugelassen werden. Schriftbänder (flächig hinterlegte Schriftzüge) und deren ständige Wiederholungen sind unzulässig.
    c) Neben Weiß, Grau und Schwarz ist maximal nur eine weitere Farbe für die Schriftzüge der Schaufensterbeklebungen zulässig.
    d) Firmensignets bei gestalterisch verträglicher Größe sind auch mehrfarbig möglich.
    e) Ein Schriftzug als Schaufensterbeklebung gilt als Werbeanlage und schränkt die Zahl der zulässigen Werbeanlagen auf der Fassade ein.

11. Abweichend zugelassen sind herunter hängende Fahnen bis zu einer Größe von 1,0 m² und das zeitlich begrenzte Überspannen von Straßen mit Transparenten, Fähnchen oder dergleichen mit besonderer Genehmigung.[6]

7.3 Größe und Anzahl der Werbeanlagen

1. Zugelassen sind an jeder Gebäudefassade höchstens 2 Werbeanlagen. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen.

2. Zugelassen sind Werbeanlagen und Schriften in Abhängigkeit von der Fassadengliederung, die die Höhe von 0,30 m nicht überschreiten, bei einzelnen aufgesetzten Schriftzeichen ist eine Höhe von 0,40 m zugelassen.

3. Abweichend zugelassen sind Werbeanlagen und bis zu einer Höhe von 0,40 m, bei einzelnen aufgesetzten Schriftzeichen bis zu einer Höhe von 0,50 m.

4. Zugelassen sind Werbeanlagen, deren Länge die Hälfte der Fassadenbreite nicht überschreitet – max. aber 3,50 m lang ist.

---

[6] Gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt Freinsheim

5. Zugelassen sind rechtwinklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen mit maximaler Fläche von 1,0 m².

6. Nicht zugelassen sind mehr als zwei Werbeanlagen für eine Gewerbeeinheit.

7.4 Mobile Werbeträger

Je Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb wird ein mobiler Werbeträger gestattet. Dabei darf das Format von ca. 0,70 x 0,90 m nicht überschritten werden. Die Aufstellung des mobilen Werbeträgers darf nur an der zugehörigen Geschäftsfront erfolgen.
Nicht zulässig sind Werbeträger und Werbung mit grellen, schillernden Farben und Leuchtfarben.

7.5 Beleuchtung und Farben von Werbeanlagen

1. Zugelassen sind für die Beleuchtung von Werbeanlagen nur Strahler oder eine indirekte Hinterleuchtung.

2. Abweichend zugelassen ist die jährliche Advents- und Weihnachtsbeleuchtung in unmittelbarer Verbindung mit saisonaler Dekoration.

3. Nicht zugelassen sind selbstleuchtende durchscheinende Werbeanlagen (Leuchtkästen etc.) sowie Anlagen mit Wechsellicht und Anlagen mit Blendwirkung. Dies gilt auch für Werbeanlagen, die innen im Schaufenster angebracht sind.

4. Nicht zugelassen sind
   a) Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem Licht
   b) Lichtwerbungen mit hoher Leuchtdichte
   c) die Verwendung von Signal- oder Leuchtfarben
   d) die Verwendung von spiegelunterlegten Schildern.

5. Nicht zugelassen sind Leuchtgegenstände, Projektionen etc.

§ 8 - Balkone, Loggien

Grundsatz

Bis auf wenige Ausnahmen sind Balkone und vor allem Loggien nicht üblich in der historischen Bebauung Freinsheims. Es sind aber verschiedentlich Balkone / Terrassen aus der Nutzbarmachung von Garagen- oder Anbaudächern entstanden. Dies soll auch in Zukunft zugunsten des Wohnwerts in den dicht bebauten Quartieren möglich sein. Bei allen nachträglich errichteten Balkonen ist zu beachten, dass ortsbildprägende Architekturelemente nicht verdeckt werden, die Durchsicht muss durch die Geländer gewährleistet sein.

Erker sind im Gebiet der Altstadt von Freinsheim nicht ortstypisch und deshalb nicht zulässig. Zwerchhäuser zur Gliederung der Neubaufassade, die nur bis 50 cm vorstehen, sind davon ausgenommen.

Auf der Seitenfassade angebrachte Balkone sollen gegenüber der Straßenfassade mindestens 0,5 m zurücktreten.
Loggien sind nur im nicht einsehbaren Bereich zulässig.
Für Dachterrassen auf Anbauten ist der § 6 der Erhaltungssatzung als Grundvoraussetzung zu beachten.

1. Zugelassen sind für Balkongeländer Metall- oder Holzkonstruktionen mit senkrechter Stab- oder Bretteranordnung.

2. Zugelassen sind verputzte, gemauerte Brüstungen auf Flachdachanbauten.

3. Abweichend zugelassen sind für Balkonbrüstungen anders gegliederte filigrane Metallkonstruktionen.

4. Abweichend zugelassen sind zurück (nach innen) gesetzte Sichtschutzeinrichtungen und Füllfelder aus nicht glänzendem, farblich mit der Fassade abgestimmtem und ungemustertem Material.

5. Nicht zugelassen sind Plattenverkleidungen aus glänzendem Metall, Kunststoff oder Asbestzement.

6. Nicht zugelassen sind Balkonüberdachungen.

§ 9 - Technische An- und Aufbauten

9.1 Klimaanlagen

1. Zugelassen sind Klimaanlagen nur an von öffentlicher Fläche aus nicht einsehbaren Gebäudeteilen.

2. Abweichend zugelassen sind Klimaanlagen in einsehbaren Bereichen nur dann, wenn keine nicht einsehbaren Bereiche zur Verfügung stehen und wenn sie mit angepassten Materialien eingehaust sind.

9.2 Parabolantennen

Parabol- bzw. Satellitenantennen dürfen nur im rückwärtigen, öffentlich nicht sichtbaren Bereich des Grundstücks an der Fassade oder dem Dach angebracht werden.

§ 10 Private Freiflächen, Außenanlagen

Grundsatz

Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind bis auf Terrassen, Höfe, Parkplätze, Zufahrten und Zugänge gärtnerisch anzulegen. Die befestigten Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Zum Schutze des historischen Straßen- und Stadtbildes sind andere als oben genannte Flächen, insbesondere Baulücken, von ihren Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu unterhalten, um einer Verwahrlosung entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck sind sie von Abfall und sonstigen Unrat freizuhalten.

Mülltonnen und Container sind im privaten Bereich – von öffentlichen Bereichen nicht einsehbar – unterzubringen (z. B. in Wandnischen, Heckennischen oder hinter Rankgerüsten), sollte dies nicht möglich sein, sind sie einzuhausen.

Vom öffentlichen Bereich einsehbare Hofflächen, Einfahrten und Zuwege sind in ihrer Oberfläche dem gestaltbestimmenden Hauptpflasterbelag der öffentlichen Gebäudevorzone anzugleichen.

10.1 Gärten an der Stadtmauer

Als Teilabschnitt des öffentlichen Stadtmauerrundgangs repräsentieren auch die privaten Gärten von südlich der Haintorstraße bis nordöstlich „Am Zwinger" die historische Stadt. Aus Gründen der Stadtbildpflege wie des baulichen Erhalts der mittelalterlichen Mauern und Türme unterliegen diese Gärten zwischen Haintorstraße und Bärengasse sowie zwischen Bärengasse und Am Zwinger besonderen Gestaltungsvorgaben. Art und Höhe der Bepflanzung sowie die Abstände von der Stadtmauer und Grundstücksgrenzen richten sich, soweit unten nicht weiter eingeschränkt, nach dem

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) und der Auswahlliste der Stadt Freinsheim[7] für die Begrünung der Gärten an der Stadtmauer, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Zugelassen sind niedrige Kräuter-, Gemüse-, Obst- und Blumenbepflanzungen.

2. Zugelassen sind höhere Gehölze, sofern die im LNRG vorgeschriebenen Abstände zur Stadtmauer eingehalten sind. Je 200 m² Gartengrundstück ist ein hochwachsender Laubbaum zulässig. Es dürfen nur heimische Gehölze gepflanzt werden.

3. Nicht zugelassen sind immergrüne Gehölze, außer Buchs und Eibe.

4. Zugelassen sind Wege-/ Beetabgrenzungen aus Holz oder Natursteinen.

5. Zugelassen sind Wegebefestigungen mit Kies, hellem Granit- und Basaltsplitt mit einer Körnung bis zu 16 mm, sowie Sandsteinplatten.

6. Abweichend zugelassen sind Betonpflaster in Brauntönen oder Natursteinpflaster.

7. Zugelassen sind Sitzplatzbefestigungen bis 12 m² mit regionalem Natursteinpflaster, Sandsteinplatten oder wassergebundener Kiesdecke, nicht näher als 1,0 m vor der Stadtmauer.

8. Zugelassen sind je Gartengrundstück ein Geräteschuppen/Gartenhäuser als Holzkonstruktion von 2,0 bis 4,0 m² Grundfläche als Anlehnhütte an der Stadtmauer, mit Pultdach, 30° Dachneigung und Ziegeldeckung.

9. Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Garagen.

10. Zugelassen sind Gartenabgrenzungen als Staketenzäune und handwerkliche Stahlzäune zwischen gemauerten Pfeilern (Naturstein oder verputzt), Holz- oder Metallstäben und mit Begrünung. Zäune und Grundstücksbegrünungen sind auf maximal 1,20 m Höhe zu begrenzen, sofern bauzeitlich nichts anderes nachgewiesen ist.

11. Nicht zugelassen sind immergrüne, blickdichte Hecken als Gartenabgrenzung.

12. Nicht zugelassen sind Kunststoffabdeckungen der Beete.

13. Nicht zugelassen sind Pools und Gartenteiche.

§ 11 - Einfriedungen

Die Anwesen innerhalb der Stadtmauer sind mit hohen Mauern und großen Toreinfahrten von der Straße abgeschirmt. Aus diesem Grund sollten alle Einfriedungen zu öffentlichen Flächen hin an diesen Vorbildern orientiert werden.

Garten- und Hofflächen zum öffentlichen Raum müssen mit Mauern oder Zäunen eingefriedet werden.

1. Zulässig sind Mauern aus Naturstein (Sandstein) oder als verputztes Mauerwerk mit Kronenabschluss (keine stark gemusterten Putzarten wie Rau- und Zierputze). Kronenabschlüsse sind mit Naturwerksteinen oder Ziegelabdeckungen herzustellen.

2. Zulässig sind Holzzäune aus stehenden Latten oder Brettern mit Zwischenräumen, vorzugsweise zwischen gemauerten Pfeilern (Naturstein oder verputzt), aber auch Holz- oder Metallpfosten.

3. Nicht zugelassen sind Einfriedungen mit Spaltriemchen, Betonpalisaden oder Faserzementplatten und mit Waschbeton verkleidete Mauern.

4. Nicht zugelassen sind Jägerzäune und Zäune mit horizontalen Brettern.

---

[7] Auswahlliste für die Bepflanzung der Gärten an der Stadtmauer in der jeweils gültigen Fassung in der Verwaltung einzusehen.

5. Zulässig sind Metallzäune in handwerklicher Ausführung und Drahtzäune, bis 1,50 m Höhe. Sie müssen in unauffälligem, mattem Farbton gehalten sein und müssen eingegrünt werden.

6. Zugelassen sind Holztore oder Metalltore mit matten und unauffälligen Farbtönen.

7. Nicht zugelassen sind sonstige Materialien und Konstruktionen.

§ 12 – Möblierung und Begrünung öffentlicher Freiflächen [8],[9]

Grundsatz

Sondernutzungsanlagen wie Begrünungs-, Trenn- und Beleuchtungselemente, Warenauslagen und mobile Werbeträger, Fahrradständer, Außenmöblierung, Bänke, Abfalleimer, Poller etc. müssen sich in ihrer Gestaltung (Größe, Anzahl, Proportion, Form, Farbe (DB703), Material) und Anordnung harmonisch in das historische Stadtbild einfügen. Sondernutzungsanlagen dürfen das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, denen sie zugeordnet sind, die umgebende Bebauung, das Straßenbild und die Aufenthaltsqualität nicht negativ beeinträchtigen.
Bei der Erteilung neuer Sondernutzungserlaubnisse ist diese Gestaltungssatzung einzuhalten. Die Erlaubnis wird erst erteilt, wenn die gestalterische Abstimmung der Sondernutzungsgegenstände mit der Stadt Freinsheim erfolgt ist.

Desgleichen gilt, dass eine private Anlage im öffentlichen Raum, welche die hier vorliegende Gestaltungssatzung einhält, erst mit Sondernutzungserlaubnis gestattet werden kann.

12.1 Private Begrünungs- und Trennelemente

Begrünte Straßen und Plätze oder Parkanlagen gehörten nicht zum Erscheinungsbild mittelalterlicher Städte. Hingegen gab es in vielen mauergefassten, mittelalterlichen Städten bereits kultivierte Natur in Form kleiner Nutzgärten. Daher sind in Freinsheim Fassadenbegrünung und private Nutzungen des öffentlichen Außenbereichs durch Begrünung zur Belebung des Straßenraumes und Stadtbildes erwünscht, sofern ausreichend Platz im öffentlichen Raum zur Verfügung steht. Um in den von den Besuchern hauptsächlich frequentierten Straßenzügen (Am Zwinger, Herrengasse, Hauptstraße) eine gewisse Gestaltharmonie zu bewirken, wird die Gestaltung der Pflanzgefäße und der Bepflanzung vereinheitlicht. In Anbetracht der engen Straßenräume und Gassen sind für größere Pflanzbehälter vorzugsweise hohe, schlanke Formen zu verwenden, bis zu einer Höhe von 1,0 m und eine Seitenlänge/Durchmesser von max. 0,50 m, aufgestellt vor der Fassade, mit der Doppelfunktion als Poller sowie als Begrünung oder direkt vor der Außenwand. Form und Farbe der Pflanzgefäße sollen zurückhaltend gestaltet sein, ohne übermäßige Ornamente und Verzierungen. In diesen Bereichen ist als Material Ton oder Metall zu verwenden, farblich angepasst an die städtischen Ausstattungen des öffentlichen Raumes, wie Laternen, Bänke, Mülleimer, etc. (DB 703). Als Bepflanzung sind Formschnittgehölze einzusetzen, vorzugsweise Hainbuchen.

1. Zugelassen sind in allen andern Bereichen des Geltungsgebiets mobile Pflanzgefäße aus Terracotta oder farblich gefasstem Ton oder Metall.

2. Zugelassen sind ebenfalls Gefäße und historische Tränken aus Sandstein. Kleinere Blumentöpfe unter 30 cm in Höhe und Breite fallen nicht unter diese Beschränkung.

3. Zugelassen sind nur so viele mobile Pflanzbehälter pro Gewerbe- oder Wohneinheit, dass keine linearen Abriegelungen entstehen, mindestens aber ein Abstand zwischen den Gefäßen von 1,50 m eingehalten wird.

4. Zugelassen ist eine einheitliche Form von Pflanzbehältern pro Gewerbe- oder Wohneinheit.

5. Zugelassen sind Fassadenbegrünungen mit Rank- oder Spalierpflanzen (Wein, Rosen, etc.)[10]

---

[8] Gilt auch für private Grundstücksflächen, die ohne Einfriedung direkt an die öffentlichen Flächen angrenzen.
[9] in Ergänzung des § 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Freinsheim
[10] Auswahlliste für die Bepflanzung der Gärten an der Stadtmauer in der jeweils gültigen Fassung in der Verwaltung einzusehen.

6. Nicht zugelassen sind Bepflanzungen mit Koniferen

7. Nicht zugelassen sind Pflanzbehälter aus Beton oder Kunststoff.

12.2 Private Außenmöblierung[11]

Die Außenmöblierung der gewerblichen Gastronomie sowie Privater muss sich harmonisch in das historische Stadt- und Straßenbild integrieren. Um überdimensionierte Freisitzflächen im Stadtbild zu vermeiden, ist die Länge der Freisitzfläche auf die Geschäftsfrontfläche zu beschränkten. Begründete Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt möglich. Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Möblierungstyp für Tische, Stühle, Stehtische und Hocker vorzusehen.

1. Zugelassen sind Holz- oder Metallstühle mit Flechtwerk, Bespannung oder Lamellenfüllung, ebenso runde, quadratische oder rechteckige Tische aus Metall und/oder Vollholz.

2. Nicht zugelassen sind vollflächige Kunststoffmöbel, Innenraummöbel oder stationäre Festzeltgarnituren.

3. Nicht zugelassen ist Mobiliar in grellen Farben.

4. Abweichend zugelassen sind Festzeltgarnituren und Terrassenheizstrahler (sogenannte Heizpilze) bei Festen, die durch eine Gestattung oder die Marktordnung freigegeben sind.

5. Zugelassen sind zur Beleuchtung der Außengastronomie nur Kerzen und Leuchten auf dem Tisch, ergänzend zur Fassaden- oder Eingangsbeleuchtung des Hauses[12]. Alle anderen Leuchten sind nur nach Abstimmung mit der Stadt zulässig.

12.3 Sonnenschirme

Für Gastronomiefreisitze sind mobile Sonnenschirme möglich. In begründeten Fällen können auch Sonnenschirme für Warenauslagen (z.B. für Lebensmittel, Textil etc., die nicht über fest installierte Markisen geschützt werden können) befürwortet werden. Die Farbe des Schirms ist auf die Fassade des Gebäudes abzustimmen. Es sind nur solide Konstruktionen zu verwenden. Bodenhülsen können nach Absprache und Genehmigung der Stadt zugelassen werden. Die Sonnenschirme sollen flachgeneigt sein und einen Mittelfuß haben.

1. Zugelassen sind Schirme mit einem Durchmesser bis 4,00 m, sofern sie keine Behinderung für den Kfz-Verkehr darstellen.

2. Nicht zugelassen sind mehrere Schirmtypen je Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb.

3. Nicht zugelassen Schriftzüge, Werbung oder Symbole auf den Sonnenschirmen, die nicht direkt den Betrieb bewerben.

4. Abweichend zugelassen sind kleine Zelte nur bei Festen, die durch eine Gestattung oder durch die Marktordnung freigegeben sind.

12.5 Rampen und Podeste

Rampen und Podeste an Eingängen (Läden, Gewerbebetriebe, etc.) müssen sich gestalterisch homogen und angemessen in den Stadtboden einfügen.

---

[11] in Ergänzung des § 11 und § 12 der Sondernutzungssatzung der Stadt Freinsheim

[12] siehe auch § 4.4 Fassadenbeleuchtung

§ 13 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gem. § 69 LBauO RP Abweichungen zugelassen werden. Die Entscheidung über Abweichungen trifft bei verfahrensfreien Vorhaben die Stadt; im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Dem Antrag auf Abweichung ist eine schriftliche Begründung beizufügen, die die Notwendigkeit einer Abweichung nachweist.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Mit Geldbuße bis zu 50.000 € kann gemäß § 89 (1) LBauO RP belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, nämlich:

   a) Dächer entgegen den in § 3 geregelten Zulässigkeitstatbeständen errichtet oder ändert bzw. errichten oder ändern lässt

   b) Fassaden entgegen den in § 4 genannten Zulässigkeitstatbeständen ausbildet oder ändert bzw. ausbilden oder ändern lässt

   c) Fenster und Schaufenster entgegen den in § 5 genannten Zulässigkeitstatbeständen einbaut oder austauscht bzw. einbauen oder austauschen lässt

   d) Eingänge und Einfahrten entgegen den in § 6 genannten Zulässigkeitstatbeständen einbaut oder austauscht bzw. einbauen oder austauschen lässt

   e) Werbeanlagen entgegen den in § 7 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen errichtet, anbringt oder ändert bzw. errichten, anbringen oder ändern lässt

   f) Balkone, Loggien entgegen den in § 8 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen errichtet oder ändert bzw. errichten oder ändern lässt

   g) Technische An- und Aufbauten entgegen den in § 9 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen anbringt oder ändert bzw. anbringen oder ändern lässt

   h) Private Freiflächen und Außenanlagengen entgegen der in § 10 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen ausbildet oder ändert bzw. ausbilden oder ändern lässt.

   i) Einfriedungen entgegen der in § 11 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen ausbildet, errichtet oder ändert bzw. ausbilden, errichten oder ändern lässt.

   j) Möblierung und Begrünung öffentlicher Freiflächen entgegen der in § 12 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen ausbildet, aufstellt oder ändert bzw. ausbilden, aufstellen oder ändern lässt.

2. Anlagen der in den §§ 1 - 12 genannten Art ohne die erforderliche Gewährung einer Abweichung entgegen den in den §§ 1 - 12 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen errichtet, ändert, ausbildet, einbaut, anbringt oder austauscht bzw. errichten, ändern, ausbilden, einbauen, anbringen oder austauschen lässt.

3. Einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund dieser Satzung zuwiderhandelt."

   Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verursacher /-in aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es bis zum gesetzlichen Höchstmaß von 50.000 € überschritten werden.

§ 15 Rechtskraft

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freinsheim, den 20.11.2020

Matthias Weber
Stadtbürgermeister

Stadt Freinsheim 2 Verbandsgemeinde Freinsheim

Anhang

Flurstücknummern

im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Freinsheim

1	20/4	45/7	73	100/31	119	158	198	236	275	319	361	382/22
1/3	21	45/8	74	100/35	120	160	199	237	276	319/2	362	382/24
1/4	22/2	49	74/2	100/36	121	161	200/1	238	276/1	320	363/1	382/25
2	22/3	49/2	75/1	100/38	122	162	200/2	239	277	321	365/1	382/26
2/2	23/1	50/10	75/2	100/39	124	163/1	201	239/2	278	322	367	382/27
2/3	24	50/11	76	100/4	125	164	201/2	240/3	279	324	368	382/28
2/4	26	50/12	77/4	100/41	126	165	202	241/1	281	324/2	369/2	382/4
2/5	27	50/13	78	100/45	128/1	165/2	203	242	282	325	369/3	382/5
2/6	28	50/2	79	100/46	129/1	166/1	204	245	283	326	369/4	382/6
3	29	50/3	80	100/47	132	167	205	246	284	327/3	370/2	382/7
3/11	29/2	50/8	81	100/48	133/3	169/1	206/1	247	284/2	327/4	370/4	382/8
3/2	29/3	50/9	82	100/49	135	169/2	206/2	248	287	327/5	370/6	382/9
3/3	30	51/3	83/1	100/5	137	170/1	207	249/17	289	327/6	372	383
3/4	30/2	52/1	83/2	100/50	138	171/1	208	249/18	290	327/7	372/2	383/10
3/7	31	53/3	84	100/51	139	171/2	209	249/19	291	328	373	383/11
3/9	32/2	53/4	85	100/52	140	172/2	210	249/2	292	329/1	373/5	383/12
4	33	53/5	86	100/53	141	172/3	211	249/20	292/3	329/2	374/10	383/6
4/2	34	53/6	87	100/54	142	174	212	249/21	293/1	330/2	374/11	383/7
4/3	36/10	55	89/1	100/55	142/2	175	213	249/22	294	331	374/12	385
4/4	36/11	55/2	89/2	100/56	142/4	175/2	214	249/23	295	332	374/13	386/2
4/5	36/12	56	92	100/57	144	176	215	249/24	296	333	374/14	387/1
4/6	36/14	56/4	93/1	100/58	145	177	216	249/25	297	334	374/15	387/2
4/7	36/16	57	93/2	100/60	145/3	178	217	249/26	298	336/3	374/5	453/2
4/8	36/18	57/10	94	100/61	145/4	179/1	218	249/27	299	338	374/9	462/3
7/2	36/19	57/2	94/2	100/62	145/5	180/1	219	249/28	300	339/2	375	462/4
8/2	36/21	57/3	95	100/63	146	181	220	250	301	340	376	463/26
8/3	36/22	57/4	96/1	100/66	148	182	221	252/1	302	341	377	463/27
9	36/4	57/7	96/2	100/67	148/1	183	222	254	302/2	341/2	378	463/28
9/2	36/6	57/8	96/3	100/8	149/10	184	223/10	256	303	342	378/2	463/29
9/3	36/7	57/9	97	100/9	149/11	185	223/2	257	304/1	343	378/3	527
9/4	36/8	58	97/2	101/1	149/12	186	223/4	258	305/1	344	379	533/5
11	36/9	59	99/1	104	149/13	187	223/5	259	306/1	345	380	534/7
12	37	61	99/2	105	149/8	187/2	223/9	260	306/2	348	381	534/8
13	38	62/3	100/12	106	149/9	187/3	224/1	261	307	350	382	536/3
14	39/3	64	100/13	109	151	188	225/1	263	309	351	382/10	536/4
15	41	64/2	100/14	110	151/1	188/2	226	264	309/1	352	382/11	777/20
16	41/2	66/1	100/16	111/1	152	189	227	265/1	310	353	382/12	3302/2
17	42/1	67/1	100/17	112	153/2	191	228	265/2	312	354	382/13	3302/3
18/3	43/1	69/1	100/19	113	153/3	192	229	268	313	355	382/14	3302/4
19	44/1	69/2	100/21	115	154/1	193	230	269	314	356	382/15	3304/2
19/2	44/2	69/3	100/23	116/1	155/1	194	231	270	314/1	357	382/17	3304/3
19/3	45/3	70	100/24	116/2	155/2	195	231/2	271	315/1	358	382/18	3304/4
20	45/4	71	100/28	117	156	195/2	232	272	316	359	382/19	3307
20/2	45/5	71/2	100/29	117/2	157/1	196	233	273	318	359/2	382/20	3307/3
20/3	45/6	71/3	100/30	118	157/2	197	235	274	318/4	360	382/21	3308

Hinweise:
Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf dieser Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat. Wenn eine solche Verletzung geltend gemacht wurde, kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 20.11.2020

Stadt Freinsheim 2 Verbandsgemeinde Freinsheim

Matthias Weber
Stadtbürgermeister

Auswahliste / Pflanzliste für die Bepflanzung der Grundstücke im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Freinsheim

Bäume

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe	Breite
Acer buergerianum	Dreispitz-Ahorn	8 - 10 (15)	4 - 6
Acer campestre	Feldahorn	10 - 15 (20)	10 - 15
Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn	6 - 12 (15)	4 - 6
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn	6 - 10	4 - 8 (10)
Acer platanoides 'Columnare'	Säulenförmiger Spitzahorn	10(16)	2 - 7
Acer platanoides 'Deborah'	Spitzahorn	15 - 20	10 - 15
Acer platanoides 'Fairview'	Spitzahorn	13 - 15	10
Acer platanoides 'Globosum'	Kugelspitzahorn	6	5 - 8
Acer platanoides 'Olmsted'	Spitzahorn	10 - 12 (15)	2 - 3
Acer platanoides 'Royal Red'	Rotblättriger Spitzahorn	15 (20)	8 - 10
Acer pseudoplatanus 'Bruchem'	Bergahorn	20 - 25	5 - 15
Aesculus hippocastanum 'Baumannii'	Gefüllt-blühende Rosskastanie	25 (30)	15 - 20 (25)
Alnus x spaethii	Purpur-Erle	12 - 15 (20)	6 - 8 (10)
Amelanchier arborea 'Robin Hill'	Felsenbirne	6 - 8	3 - 5
Carpinus betulus	Hainbuche	10 - 20 (25)	7 - 12 (15)
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche	15 - 20	4 - 6 (10)
Carpinus betulus 'Frans Fontaine'	Säulen-Hainbuche	10 - 15	4 - 5
Carpinus betulus 'Lucas'	Säulen-Hainbuche	10 - 12	2
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum	10 - 20 (25)	8 - 10
Cornus mas	Kornelkirsche	5 - 6 (8)	3 - 5
Corylus colurna	Baum-Hasel	12 - 15 (20)	6 - 8
Crataegus crus-galli syn. C. prunifolia 'Splendens'	Hahnendorn	5 - 7 (9)	5 - 7 (9)
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	2 - 5, 8 - 10	3 - 6
Crataegus lavallei 'Carrierei'	Apfel-Dorn	5 - 8 (10)	3 - 5
Crataegus monogyna 'Stricta'	Säulenweißdorn	5 - 7 (10)	2 - 3
Eriolobus trilobatus/Malus trilobata	Dreilappiger Apfelbaum	6 - 8	
Fraxinus angustifolia 'Raywood'	Schmalblättrige Esche	15 - 20	7 -10
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	25 - 35 (40)	20 - 25 (30)
Fraxinus excelsior 'Altena'	Esche	15 - 20	10 - 12
Fraxinus excelsior 'Atlas'	Esche	15 - 20	10 - 15
Fraxinus excelsior 'Diversifolia'	Einblättrige Esche	10 - 18	6 - 12
Fraxinus excelsior 'Geessink'	Gewöhnliche Esche	15 - 20	
Fraxinus excelsior 'Globosa'	Kugelesche	3 - 5	3 - 5
Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie'	Nichtfruchtende Straßenesche	20 - 25 (30)	12 - 15
Fraxinus ornus	Blumen-Esche	6 - 8 (10)	4 - 6
Fraxinus ornus 'Louisa Lady'	Blumen-Esche	8 - 10	
Fraxinus ornus 'Mecsek'	Blumen-Esche	5 - 6	3 - 4
Fraxinus ornus 'Rotterdam'	Blumen-Esche	8 - 12	
Ginkgo biloba	Fächerblattbaum	15 - 25 (30)	10 - 15
Ginkgo biloba 'Fastigiata Blagon'	Säulen-Fächerblattbaum	15 - 20	
Gleditsia triacanthos inermis	Dornenloser Lederhülsenbaum	10 - 25	
Gleditsia triacanthos 'Skyline'	Schmalkronige Gleditschie	10 - 15	
Gleditsia triacanthos 'Sunburst'	Gold-Gleditschie	8 - 10	
Koelreuteria paniculata	Blasenbaum	6 - 8 (10)	4 - 6

Liquidambar styraciflua	Amberbaum	15	4 - 8
Liquidambar styraciflua 'Paarl'	Säulen-Amberbaum	15 - 25	
Liquidambar styraciflua 'Worplesdon'	Amberbaum	10 - 15	
Magnolia kobus	Kobus-Magnolie	8 - 10	4 - 6
Malus spec.	Zier-Apfel in Sorten		
Malus tschonoskii	Scharlach-Apfel	8 - 12	2 - 4
Mespilus germanica	Echte Mispel	3 - 5	
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche	10 - 15	8 - 12
Prunus avium 'Plena'	Gefülltblühende Vogelkirsche	10 - 15	8 - 10
Prunus padus 'Albertii'	Traubenkirsche	6 - 8	4 - 5
Prunus padus 'Schloss Tiefurt'	Traubenkirsche	9 - 12	6 - 8
Prunus schmittii	Spiegelrinden-Kirsche	6 - 12	3 - 4
Prunus serrulata 'Kanzan'	Japanische Zierkirsche	7 - 10	
Prunus subhirtella 'Autumnalis'	Schneekirsche	4 - 5	3 - 5
Quercus cerris	Zerr-Eiche	20 - 25 (30)	Aug 15
Quercus petraea	Traubeneiche	20 - 30 (40)	15 - 20 (25)
Quercus robur 'Fastigiata'	Stielsäuleneiche	15 - 20	5 - 7
Quercus robur 'Fastigiata Koster'	Schmale Pyramideneiche	15 - 20	3 - 5
Quercus robur syn. Quercus pedunculata	Stieleiche	25 - 35 (40)	15 - 20 (25
Robinia pseudoacacia	Robinie	15 - 20 (25)	7 - 12
Robinia pseudoacacia 'Bessoniana'	Kegel-Akazie	12 - 16 (20)	
Robinia pseudoacacia 'Sandraudiga'	Scheinakazie	15 - 20	
Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera'	Kugel-Akazie	4 - 6	
Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbeere	6 - 12 (18)	4 - 7 (12)
Sorbus aria 'Majestica'	Mehlbeere	8 - 10 (12)	4 - 7
Sorbus aucuparia 'Fastigiata'	Säulen-Eberesche	6 - 9	
Tilia americana 'Nova'	Amerikanische Linde	17 - 20	Dez 20
Tilia cordata	Winter-Linde	(15) 20 - 30	10 - 15 (20)
Tilia cordata	Winterlinde	18 - 20 (30)	12 - 15 (20)
Tilia cordata 'Erecta'	Dichtkronige Winterlinde	15 - 20	10 - 12 (14)
Tilia cordata 'Greenspire'	Stadt-Linde	15 - 20	
Tilia cordata 'Rancho'	Winter-Linde	10 - 15	
Tilia cordata 'Roelvo'	Winterlinde	10 - 15	7 - 10
Tilia euchlora	Krim-Linde	15 - 18	7 - 10
Tilia flavescens 'Glenleven'	Kegel-Linde	15 - 20	8 - 12
Tilia tomentosa 'Brabant'	Brabanter Silberlinde	20 - 25 (30)	12 - 18 (20)
Tilia x europaea 'Pallida'	Kaiserlinde	30 - 35 (40)	12 - 18 (20)
Ulmus hollandica 'Columella'	Stadt-Ulme	(10) 15 - 20	5 - 10
Ulmus hollandica 'Dodoens'		12 - 15	7 - 10
Ulmus hollandica 'Lobel'		12 - 15 (20)	6 - 8
Zelkova serrata 'Green Vase'	Zelkove	15 - 20	8 - 12

Quelle: GALK-Straßenbaumliste, Stand 30.11.2020

Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe	Breite
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne	1,8 - 3,5	2 - 3
Arctostaphylus uva-ursi	Immergrüne Bärentraube	0,15 - 0,3	0,6 - 1

Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze	1 - 3	1 - 3
Buxus sempervirens	Buchsbaum	3 - 4 (6)	1,5 - 3
Calluna vulgaris	Heidekraut	0,2 - 0,7	0,5
Colutea arborescens	Blasenschote	1 - 3	1 - 3
Cornus mas	Kornelkirsche	5 - 6 (8)	3 - 5
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	1 - 5 (8)	2 - 4
Corylus avellana	Haselnuss	4 - 6	4 - 6
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	2 - 5	8 - 10
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	2 - 6 (10)	2 - 5
Cytisus nigricans	Schwarz-Ginster	0,6 - 0,8	0,6
Cytisus scoparius	Besen-Ginster	1 - 2 (5)	1 - 2
Daphne cneorum	Rosmarin-Seidelbast	0,1 - 0,4	0,75
Daphne mezereum	Seidelbast	1,2	1
Empetrum nigrum	Rauschbeere	0,1 - 0,5	0,4
Erica carnea	Erika	0,1 - 0,3	0,5
Erica cinerea	Grau-Heide	0,2 - 0,6	0,2 - 0,6
Erica tetralix	Glocken-Heide	0,2 - 0,5	0,2 - 0,5
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	1,5 - 6	2 - 4
Genista sagittalis	Flügel-Ginster	0,1 - 0,2	
Genista tinctora	Färber-Ginster	0,3 - 0,8	0,3 - 0,8
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn	1-5 (6-10)	2 - 3
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Hülse	2 - 5 (10)	4
Ledum palustre	Rhododendron	0,5 - 1	0,5 - 1
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	2 - 5	2 - 5
Lonicera caerulea	Blaue Heckenkirsche	0,5 - 1,5	2
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche	1 - 2 (3)	1 - 2 (3)
Mespilus germanica	Echte Mispel	3 - 5	3 - 5
Myrica gale	Gagelstrauch	0,5 - 1,5	0,5 - 1,5
Prunus mahaleb	Felsen-Kirsche	3 - 6 (12)	6 - 8
Prunus padus	Trauben-Kirsche	4 - 10 (15)	6 - 8
Prunus spinosa	Schlehe	1 - 3 (4)	1 - 3 (4)
Rhamnus carthaticus	Echter Kreuzdorn	2 - 3 (8)	2 - 4
Rhamnus frangula	Faulbaum	2 - 5 (7)	2 - 4
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere	1 - 2	1 - 2
Rosa arvensis	Kriech-Rose	0,5 - 2	
Rosa canina	Hunds-Rose	2 - 3	
Rosa gallica	Essig-Rose	1,5 - 2,5	
Rosa glauca	Hecht-Rose	2 - 3	
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose	0,75 - 1 (1,5)	
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	2 - 3	
Rubus fruticosus	Brombeere	2 - 4	2 - 5
Rubus idaeus	Echte Himbeere	0,5 - 2	1
Salix aurita	Öhrchen-Weide	0,5 - 2 (3)	0,5 - 2 (3)
Salix cinerea	Asch-Weide	3 - 5 (6)	3 - 5 (6)
Salix daphnoides und Formen	Reif-Weide		
Salix elaeagnos	Grau-Weide	2 - 6 , 8 - 16	3 - 6
Salix purpurea	Purpur-Weide	2 - 6 (10)	2 - 6 (10)
Salix repens und Formen	Sand-Weide		
Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide	1 - 1,5 (2)	1 - 1,5 (2)
Salix smithiana	Kübler-Weide	4 - 6	4 - 6

Salix triandra	Mandel-Weide	(1) 2 - 4, 10	3 - 8
Salix viminalis	Hanf-Weide	2 - 10	4 - 8
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2 - 7	3 - 5
Sambucus racemosa	Hirsch-Holunder	2 - 4	2 - 4
Ulex europaeus	Stechginster	0,5 - 2	0,5 - 2
Vaccinum vitis-idaea	Preiselbeere	0,2 - 0,3	0,2 - 0,3
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	2 - 4 (5)	2 - 4 (5)
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	2 - 4 (5)	2 - 4 (5)

Stand Dezember 2020

M u.T